

RBA-Holding AG, Mattenstrasse 8, CH-3073 Gümligen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. Reto Schiltknecht
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

E-Mail: solvency@finma.ch

Kontakt: Pius Ch. Schwegler
T +41 31 660 45 01, F +41 31 660 45 55
pius.schwegler@holding.rba.ch
Gümligen, 7. März 2011 red

Stellungnahme zum Rundschreiben-Entwurf "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken"

Sehr geehrter Herr Dr. Schiltknecht, sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung vom 31. Januar 2011 werden Interessenten eingeladen, im Rahmen der Anhörung zum Rundschreiben-Entwurf "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken" Stellung zu beziehen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr und äussern uns im Namen der RBA-Banken (inkl. Valiant-Konzern, Clientis-Konzern und Entris Banking) nachstehend wie folgt:

Mit Schreiben vom 27. Juli 2010 haben wir zum Diskussionspapier "Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 und Einführung einer Leverage Ratio" (nachfolgend: Diskussionspapier) Stellung bezogen. Leider wurden unsere damaligen Eingaben bei der Ausarbeitung des nun vorliegenden Rundschreiben-Entwurfs kaum berücksichtigt, weshalb wir uns erlauben, unsere Anliegen noch einmal mit Nachdruck vorzubringen.

Vorab möchten wir betonen, dass wir die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung vollumfänglich unterstützen.

Insgesamt begrüssen wir die Stossrichtung zur Anpassung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 gemäss Rundschreiben-Entwurf. Wir anerkennen namentlich, dass die Anforderungen an die Eigenmittelüberschüsse unter der Säule 2 nach objektiven Faktoren ausgerichtet sind und die unterschiedlichen Grössen, Komplexitäten und Geschäftstätigkeiten der inländischen Banken offenbar berücksichtigt werden.

Im Folgenden geben wir Ihnen einzelne für uns wichtige Hinweise auf Punkte, die unseres Erachtens bei der Ausgestaltung des definitiven Rundschreibens Präzisierungs- bzw. Änderungsbedarf aufweisen:

- Erfüllung der Eigenmittelanforderungen für Finanzgruppen: Gemäss Rundschreiben-Entwurf (Rz 8) gelten die Eigenmittelanforderungen für Finanzgruppen sowohl auf konsolidierter Ebene als auch auf Stufe Einzelinstitut. Diese vorgesehene Regelung wird der Risikosituation der innerhalb der RBA-Gruppe bestehenden, primär national ausgerichteten und somit überschaubaren Finanzgruppen nicht gerecht und kann zu überdimensionierten Eigenmittelanforderungen führen. Wir schlagen Ihnen deshalb die Einführung folgender Regelung vor: Nach bilateraler Übereinkunft mit der FINMA sollen praktisch ausschliesslich national ausgerichtete Finanzgruppen in überschaubaren Verhältnissen bezüglich Erfüllung der Eigenmittelanforderungen unter der Säule 2 zwischen folgenden Varianten wählen können:
 1. Erfüllung der Eigenmittelanforderungen unter der Säule 2 nur auf Stufe Konzern (die Stufe Einzelinstitute entfällt für alle der Finanzgruppe angehörenden Gruppengesellschaften).
 2. Erfüllung der Eigenmittelanforderungen unter Säule 2 nur auf Stufe Einzelinstitute (die Erfüllung auf Stufe Konzern ergibt sich lediglich additiv im Sinne von Randziffer 369 des FINMA-RS 2008/20 "Marktrisiken Banken").
- Kriterien für die Kategorisierung der Institute: Grundsätzlich sind die unter Rz 14 ff. angesprochenen sowie im Anhang zum Rundschreiben-Entwurf ausformulierten Kriterien für die Kategorisierung der Institute nachvollziehbar, auch wenn sich drei von vier der genannten Kriterien unverändert zum Diskussionspapier schwergewichtig vor allem auf im Bilanzgeschäft tätige Banken beziehen und diese Banken im Vergleich zu den im indifferenten Geschäft tätigen Instituten somit tendenziell benachteiligt werden. Ausserdem wird beispielsweise das Auslandsgeschäft (grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen) vollkommen ausgeblendet, obwohl doch gerade in diesem Bereich hohe Risiken auftreten können. Wir empfehlen erneut, die vorgeschlagenen Kriterien deshalb vertieft zu überprüfen. Aus Sicht der RBA-Banken wäre es beispielsweise wünschenswert, wenn das Kriterium Bilanzsumme in der Kategorie 3 von CHF 15 Mia. auf mindestens CHF 20 Mia. erhöht werden könnte. Ausserdem regen wir an, das Kriterium privilegierte Einlagen bei allen Kategorien betragsmässig zu erhöhen, weil wir der Meinung sind, dass dieses Kriterium im Verhältnis zu den anderen Kriterien eher zu tief angesetzt worden ist.
- Erfüllung der Eigenmittelzielgrösse für Einzelinstitute: Gemäss Rz 16 des Rundschreiben-Entwurfs richtet sich die minimale Kapitalquote unter der Säule 2 für ein Einzelinstitut nach der höheren Eigenmittelzielgrösse der Finanzgruppe, sofern die Kategorisierung zwischen den beiden Organisationen auseinanderfällt. Diese Betrachtung gibt unseres Erachtens aus Risikoüberlegungen wenig Sinn, weil die Zugehörigkeit zu einer Finanzgruppe im Normalfall aus Sicht des Einzelinstituts doch eher Anlass für tiefere Eigenmittelanforderungen bieten sollte (Stichwort: Solidaritätsgedanken innerhalb der Finanzgruppe). Ausserdem steht diese Regelung unseres Erachtens im Widerspruch zur Vorgabe von Rz 8 im Rundschreiben-Entwurf, welche für Einzelinstitute als Teil von Finanzgruppen bezüglich Eigenmittelanforderungen eine Ausnahmegewährung seitens FINMA in Aussicht stellt. Wir empfehlen, auf Stufe Einzelinstitut generell die der dazugehörigen Kategorie entsprechenden Eigenmittelzielgrössen vorzusehen, auch wenn das

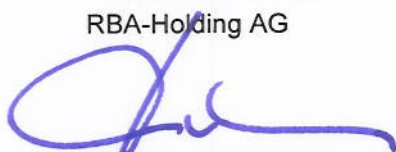
3/3

Einzelinstitut einer Finanzgruppe angehört (weitergehende Erleichterungen im Sinne des ersten Bullet-Points unserer Stellungnahme vorbehalten).

- Kapitalquote: Die Eigenmittelzielgrösse unter Säule 2 wird neu nach der sogenannten Kapitalquote bestimmt, welche aus der internationalen Terminologie von Basel III stammt, in der nationalen Regulierung jedoch unbekannt ist (siehe beispielsweise Anhang 3 "Kennzahlensystem" zum nach wie vor gültigen EBK-RS 05/2 "Prüfbericht") und Anlass zu Verwechslungen bieten könnte (siehe beispielsweise die Kennzahl "Eigenkapitalquote" aus dem erwähnten "Kennzahlensystem" der FINMA). Ausserdem lässt die als Fussnote im Rundschreiben-Entwurf wiedergegebene Berechnungsformel zur Kapitalquote unseres Erachtens verschiedene Interpretationen offen (z. B. kann Gesamtkapital auch als Synonym zum Begriff Bilanzsumme verstanden werden; schliesst der Begriff "risikogewichtete Aktiven" auch die Eigenmittelanforderungen für Markt- und operationelle Risiken ein?). Wir empfehlen, als Grundlage für die Messung der Eigenmittelzielgrösse, wie im Diskussionspapier, die Kennzahl Eigenmittel-Deckungsgrad 1 zu verwenden oder aber die Kapitalquote verständlich zu definieren.
- Konzentrationsrisiken: Unter Rz 30 des Rundschreiben-Entwurfs wird erwähnt, dass die FINMA individuelle Verschärfungen der Eigenmittelanforderungen bei hohen Konzentrationsrisiken in Betracht zieht. Dabei werden namentlich auch Konzentrationen bei Ausleihungen in einer Region genannt. Wir machen darauf aufmerksam, dass die RBA-Banken von ihrem Geschäftsmodell her ganz bewusst regional ausgerichtet sind. Es ist klar, dass dies zu Risiken führen kann, sehr wohl aber auch Chancen bietet, insbesondere wenn es im Kreditgeschäft um die Kenntnisse der regionalen Schuldner und Grundpfänder geht. Es wäre deshalb unseres Erachtens falsch, die RBA-Banken aufgrund von regionalen Konzentrationsrisiken mit verschärften Eigenmittelanforderungen zu bestrafen. Ausserdem könnte diese Vorgabe für die vermehrte Eingehung von Kreditgeschäften ausserhalb des Geschäftsgebietes (sogenannte Ausser-Rayon-Geschäfte) förderlich sein, was bestimmt nicht im Interesse der FINMA und der SNB sein kann, insbesondere angesichts der aktuellen Diskussionen bezüglich der Entwicklung des Immobilien- und Hypothekarmarktes in der Schweiz. Wir verweisen im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt auf die Fachliteratur "Lehren aus Verlusten im Kreditgeschäft Schweiz" von Dr. Christian Meier.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
RBA-Holding AG



Pius Ch. Schwegler
CEO



Ewald Burgener
CFO